

Leistungsvereinbarung „solo^{pro}“ (Soziallohn statt Sozialhilfe).

1. Vertragspartner

1.1. Auftragnehmer

- **Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), untere Sternengasse 2,
4509 Solothurn**

1.2. Auftraggeber

- **Amt für soziale Sicherheit (ASO), Ambassadorshof, 4509 Solothurn**
- **Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123,
4528 Zuchwil**

2. Grundlage

- Regierungsratsbeschluss Nr. 869 vom 27. April 1999
- Regierungsratsbeschluss Nr. 715 vom 3. April 2002
- Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/2031 vom 4. Oktober 2005
- Ersetzt die bisherige Leistungsvereinbarung zwischen dem AWA und dem ASO vom 25. März 1997.
- Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 23. Oktober 1995 (Stand 1. Januar 2006)
- Die Kommission für arbeitsmarktliche Massnahmen (KAP) hat in der Sitzung vom 8. März 2006 von dieser Leistungsvereinbarung Kenntnis genommen.

3. Zielgruppe

Arbeitslose, vermittlungsfähige Personen, welche auf Sozialhilfe verwiesen sind und keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) mehr haben oder nicht haben und nicht an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen können oder konnten.

4. Ziel und Auftrag

- Ausgesteuerten, vermittlungsfähigen Personen eine erweiterte Chance einräumen, in die Erwerbsarbeit eingegliedert zu werden. Dabei sind Einsätze in der Wirtschaft als auch in öffentlich rechtlichen Körperschaften möglich.
- Ersatzarbeitsplätze in regionalen Soziallohnbetrieben bereitstellen, oder die Möglichkeiten anderer geeigneter Anbieter zu prüfen und allenfalls zu realisieren
- Bei der Begutachtung der Vermittlungsfähigkeit von ausgesteuerten Personen mitwirken.
- Stellenvermittlung durch die regionalen Arbeitsvermittlungszentren im Rahmen ihres generellen Auftrages sicherstellen.
- Schulung, Weiterbildung, soziale Begleitung und Betreuung der Projektteilnehmer und -teilnehmerinnen gewährleisten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Weiterbildung zu entwickeln und zur Aufgabenerfüllung zu befähigen. Die Mitarbeiterstellen sind öffentlich auszuschreiben.
- Die Soziallohnbetriebe müssen in der Lage sein, auf kurzfristige oder temporäre Einsätze in der Wirtschaft reagieren zu können, wobei das Konkurrenzierungsverbot eingehalten werden muss

5. Aufgaben

Das AWA

- erstellt die Abrechnung der arbeitsmarktlichen Massnahmen
- erstellt den Kostenverteiler an die Gemeinden
- stellt den Gemeindeanteil an die arbeitsmarktlichen Massnahmen in Rechnung
- erstellt für das ASO eine Abrechnung der *solo^{pro}*-Programmkosten und der Arbeitgeberanteile auf den Soziallasten der Soziallöhne
- instruiert das ASO über die vorzunehmenden Teilzahlungen und Schlusszahlungen an die Soziallohnbetriebe
- setzt eine klare Trennung in den Soziallohnbetrieben zwischen den Projekten „*solo^{pro}*“ (Soziallohnprojekt) und GAP (Gemeindearbeitsplätze) durch und verhindern eine Quersubventionierung
- koordiniert die Zuweisung der Personen in die Sozialbetriebe
- stellt die Qualitätssicherung und das Controlling sicher

Das ASO

- ermächtigt das AWA bei Entscheiden betreffend Budgetierung und Jahresabrechnung im Rahmen des bestehenden Leistungsvertrages in seinem Namen zu handeln.
- ermächtigt das AWA ausdrücklich, mit den Soziallohnbetrieben weiterhin Leistungsvereinbarungen abzuschliessen
- erstellt den Kostenverteiler an die Gemeinden (analog AWA)
- stellt die Gemeindeanteile an die *solo^{pro}*-Programme und die Arbeitgeberanteile auf den Soziallasten den Gemeinden in Rechnung und besorgt das Inkasso.

Die Gemeinden

- die örtlichen Sozialhilfekommissionen / Sozialdienste schlagen dem AWA, bzw. den Regionalen Arbeitsmittlungsstellen (RAV) potenzielle Teilnehmende für die Zuweisung in die Soziallohnbetriebe vor.

6. Quantität

Das AWA stellt in enger Zusammenarbeit mit dem ASO sowie den Einwohnergemeinden die sachlichen, fachlichen und materiellen Mittel bereit, um den Betrieb von Soziallohnarbeitsplätzen rechtzeitig und bedarfsgerecht zu gewährleisten.

Die Zahl der Soziallohnarbeitsplätze wird grundsätzlich durch den Regierungsrat (für das Jahr 2006 derzeit 150 Plätze) festgelegt.

- Zusätzliche Soziallohnarbeitsplätze können bewilligt werden, wenn: die bisherigen Soziallohnarbeitsplätze dauernd besetzt sind,
- der Mehrbedarf nachgewiesen (Bedarfsnachweis sind die von den Gemeinden getätigten Anmeldungen und die Anzahl ausgesteuerter Personen, sowie die Auslastung der Soziallohnbetriebe.) ist,
- die Finanzen für Infrastruktur, Betrieb und Soziallohn gesichert sind.
- Die Zahl der Soziallohnarbeitsplätze ist zu reduzieren, wenn die Plätze nicht genügend genutzt werden,
- die Anzahl erwerbsloser und ausgesteuerter Personen sinkt,
- oder die wirtschaftliche Situation eine Reduktion zulässt.

Dazu ist in der Regel ein besonderer Regierungsratsbeschluss notwendig.

7. Organisation der Soziallohnbetriebe

Das AWA sorgt dafür, dass von den Beschäftigungswerkstätten nach ALV getrennte, verwaltungsexterne Institutionen Soziallohnarbeitsplätze anbieten. Das AWA erstellt die entsprechenden Leistungsaufträge und -vereinbarungen, welche es ermöglichen, dauernd die vom Regierungsrat bewilligten Soziallohnarbeitsplätze zu besetzen. Im Rahmen der bereits eingeleiteten Massnahmen bedeutet dies für die bereits gegründeten, einzelnen Soziallohnbetriebe.

Die Plätze teilen sich die Soziallohnbetriebe nach Bedarf untereinander auf. Bei Nichteinigung entscheidet das AWA und das ASO gemeinsam.

Der Inhalt der Leistungsaufträge richtet sich sinngemäss nach den Leistungsaufträgen für die Beschäftigungswerkstätten nach ALVG. Insbesondere sind zugewiesene Personen zu verpflichten, neben der eigentlichen Erwerbsarbeit

- entsprechende, fachliche und persönlichkeitsbildende Schulungen und Weiterbildungen zu absolvieren
- monatlich eine bestimmte Zahl von Bewerbungen zu verfassen
- für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin ist ein individueller Arbeitsplan zu erstellen,

8. Zuweisung der Personen an die Soziallohnbetriebe

Die Sozialhilfekommissionen der Einwohnergemeinden schlagen diejenigen **sozialhilferechtlich zu unterstützenden Personen** vor, welche sie als vermittlungsfähig beurteilen und einem Sozialbetrieb zuweisen wollen und leisten Kostengutsprache für das Jahresbetreffnis in der Höhe des später auszurichtenden Soziallohnes. Das AWA entscheidet über

die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) die Vermittlungsfähigkeit der ausgesteuerten Personen in enger Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden.

Eine dreigliedrige Entscheidkommission (EKS) entscheidet mit Kurzbegründung definitiv über die streitige Zuweisung einer ausgesteuerten Person an einen Sozialarbeitsplatz. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- einer vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) bestimmten Person
- und je eine Vertretung des AWA und des ASO

(Dazu siehe Regierungsratsbeschluss Nr. 2289 vom 27. November 2001)

9. Dauer

- **Beginn 1. Januar 2006**
- Der Leistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine allfällige Aufhebung ist jeweils auf den 31. Dezember hin möglich. Voraussetzung ist eine Kündigungsfrist von 1 Jahr im Voraus (ersetzt die bisherige Leistungsvereinbarung zwischen dem AWA und dem ASO vom 25. März 1997).

10. Finanzen

- Die Kredite für das Soziallohnprojekt *solo^{pro}* werden ab 1. Januar 2006 im ASO geführt.
- Die Kosten für die Soziallöhne (exkl. Arbeitnehmerbeiträge) tragen die Einwohnergemeinden im Rahmen der Sozialhilfeaufwendungen.
- Die bewilligten Infrastrukturenkosten für die Soziallohnbetriebe tragen die Einwohnergemeinden und der Kanton zu je 50 %.
- Die Arbeitgeberbeiträge gehen zu Lasten der Gemeinden.

11. Bemessung des Soziallohnes

Der Soziallohn richtet sich nach den Vorgaben des ASO bzw. den für den Kanton Solothurn verbindlich erklärten SKOS-Richtlinien und entspricht dem, über die sozialhilferechtliche Kostengutsprache sichergestellten Jahresbetreffnis für den Ersatzarbeitsplatz.

12. Qualitätssicherung und Controlling

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) steuert, kontrolliert und setzt durch:

- die Zielsetzungen
- die zweckmässige Verwendung der finanziellen Mittel
- die Bewirtschaftung der Soziallohnarbeitsplätze

- dass die betrieblichen Abläufe sich nach den Grundsätzen der WOV gestalten

und

- führt ein Controlling nach anerkannten Grundsätzen durch
- als Controlling-Indikatoren gelten diejenigen des BWS Leistungsauftrages sinngemäss analog (siehe **Beilage 2**).
- es stellt die erhobenen Daten dem ASO zur Verfügung

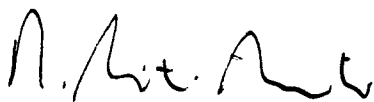
13. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Gemeinden, Soziallohnbetriebe, Projektteilnehmern, RAV, AWA, VSEG) durch das ASO.

Solothurn, 31. März 2006

Amt für soziale Sicherheit

vertreten von



Marcel Châtelain
Chef ASO

Amt für Wirtschaft und Arbeit

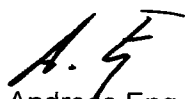
vertreten von



Jonas Motschi
Chef AWA

Verband Solothurner Einwohnergemeinden

vertreten von



Andreas Eng, Präsident

Verteiler: alle Vertragspartner

Beilage 1

Ablaufplan

Beilage 2

Controlling-Indikatoren